

VERKAUFSPROSPEKT

I. ALLGEMEINE MERKMALE

- **Bezeichnung:**
EDMOND DE ROTHSCHILD PATRIMOINE
- **Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem OGAW errichtet wurde:**
Fonds Commun de Placement (FCP) französischen Rechts.
Dieser OGAW ist ein Zuflussfonds des Master-Teilfonds des SICAV luxemburgischen Rechts Edmond de Rothschild Fund – Income Europe (Anteil O EUR).
- **Datum der Auflegung und vorgesehene Laufzeit:**
Dieser OGAW wurde am Mittwoch, 14. Mai 2003, von der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) zugelassen.
Der OGAW wurde am 26. Mai 2003, für eine Dauer von 99 Jahren errichtet.
- **Überblick über das Verwaltungsangebot:**
Der OGAW verfügt über 3 Anteilsklassen.
Der OGAW verfügt über keine Teilfonds.

Anteilsart	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Währung	Mindestanlagebetrag bei der Erstzeichnung*	Zulässige Anleger
A-Anteile	FR001004182 2	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	Euro	1 Anteil	Alle Anleger
D-Anteile	FR001107536 5	Nettoergebnis: Ausschüttung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung und/oder Ausschüttung und/oder Wiederanlage	Euro	1 Anteil	Alle Anleger
I-Anteile	FR001083155 2	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	Euro	500.000 Euro	Institutionelle Anleger

* Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung gilt nicht für Zeichnungen durch die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder demselben Konzern angehörige Personen.

- **Adresse, unter der der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht angefordert werden können:**

Der Versand der letzten Jahres- und Halbjahresberichte erfolgt innerhalb von acht Werktagen auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilnehmers an Edmond de Rothschild Asset Management (France) – 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08, Frankreich.

Die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier genehmigten Informationsunterlagen zum Master-OGAW Edmond de Rothschild Fund - Income Europe nach luxemburgischem Recht sind erhältlich bei Edmond de Rothschild Asset Management (France), 47 rue du Faubourg Saint-Honoré - 75401 PARIS CEDEX 08, Frankreich, Website: www.edram.fr.

II. TÄTIGE STELLEN

- **Verwaltungsgesellschaft:**

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

Société Anonyme mit Vorstand und Aufsichtsrat, von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF am 15. April 2004 unter der Nummer GP 04000015 als Portfolio-Verwaltungsgesellschaft zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47, rue du Faubourg Saint-Honoré, 75401 Paris Cedex 08, Frankreich

- **Depotbank:**

EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)

Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September 1970 als Kreditinstitut zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08, Frankreich

Beschreibung der Aufgaben der Depotbank:

Edmond de Rothschild (France) erfüllt die in den anwendbaren Richtlinien definierten Aufgaben, und zwar:

- Die Verwahrung der Aktiva des OGAW,
- Die Kontrolle, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen,
- Die Überwachung der Geldflüsse der OGAW.

Betreuung und Verwaltung von Interessenskonflikten:

Die Depotbank EdR (France) und die Verwaltungsgesellschaft EdRAM (France) gehören zu derselben Gruppe, Edmond de Rothschild. Sie haben entsprechend den anwendbaren Richtlinien Grundsätze und Verfahren eingerichtet, die ihrer Größe, Organisation und Art ihrer Geschäftstätigkeit angemessen und dazu geeignet sind, Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenskonflikten zu ergreifen, die sich aus dieser Verbindung ergeben können.

Beauftragte:

Die Depotbank hat für die Verwahrung von Wertpapieren die Depotbanken CACEIS Bank und EDMOND DE ROTHSCHILD (EUROPE) beauftragt.

Eine Beschreibung der beauftragten Depotfunktionen, eine Liste der nachgeordneten Beauftragten der CACEIS Bank sowie Informationen über etwaige Interessenkonflikte, die sich aus diesen Delegationen ergeben können, sind auf der Website der CACEIS Bank verfügbar: www.caceis.com

Die aktualisierten Informationen werden Inhabern auf formlose schriftliche Anfrage an die Depotbank binnen acht Arbeitstagen zur Verfügung gestellt.

- **Beauftragte zentrale Verwaltungsstelle:**

EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANKREICH) ist mit der Erfüllung der Funktionen in Verbindung mit der Führung der Passiva beauftragt: Die Zentralisierung der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge einerseits und die Verwaltung des Emissionskontos des OGAW andererseits.

- **Mit der Führung des Ausgabekontos beauftragte Stelle:**

EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)

Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September 1970 als Kreditinstitut zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08, Frankreich

- **Verwahrstelle**

CACEIS Bank

Société anonyme

Vom CECEI zugelassenes Kreditinstitut

Gesellschaftssitz: 1-3, place Valhubert – 75013 Paris, Frankreich

Postanschrift: 1-3, place Valhubert – 75206 Paris Cedex 13, Frankreich

EDMOND DE ROTHSCHILD PATRIMOINE

Die Verwahrstelle ist für Rechnung der Depotbank für die Verwahrung und Veräußerung der Anteile des OGAW sowie für die Zahlung und Lieferung der gesammelten und von der Depotbank übermittelten Anträge zuständig. Sie übernimmt außerdem die Zahlungsabwicklung der Anteile des OGAW (Wertpapiergeschäfte, Vereinnahmung der Erträge).

- **Abschlussprüfer:**

Cabinet DIDIER KLING & ASSOCIES

Grant Thornton

Gesellschaftssitz: 29, rue du Pont – 92200 Neuilly-sur-Seine

Zeichnungsberechtigter: Christophe BONTE

- **Vertriebsstelle:**

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

Société Anonyme mit Vorstand und Aufsichtsrat, von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF am 15. April 2004 unter der Nummer GP 04000015 als Portfolio-Verwaltungsgesellschaft zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré -75401 Paris Cedex 08, Frankreich

Tel.: 00 33 1 40 17 25 25

E-Mail: contact@edram.fr

Fax: 00 33 1 40 17 24 42

Internet: www.edram.fr

Edmond de Rothschild Asset Management (France) ist für den Vertrieb des OGAW verantwortlich und kann die tatsächliche Ausführung dieser Aufgabe an einen nach eigenem Ermessen bestimmten Dritten übertragen. Außerdem sind der Verwaltungsgesellschaft nicht alle Vertriebsstellen der Anteile des OGAW bekannt, da diese auch ohne Beauftragung tätig werden können.

Unabhängig davon, welche Gesellschaft schließlich als Vertriebsstelle auftritt, stehen die Vertriebsmitarbeiter von Edmond de Rothschild Asset Management (France) den Anteilhabern für weitere Informationen oder Anfragen im Zusammenhang mit dem OGAW am Gesellschaftssitz zur Verfügung.

- **Mit der Rechnungsführung beauftragte Stelle:**

CACEIS FUND ADMINISTRATION

Aktiengesellschaft mit einem Stammkapital von 5.800.000 €

Gesellschaftssitz: 1-3 place Valhubert – 75013 Paris, Frankreich

Postanschrift: 1-3 Place Valhubert - 75206 Paris Cedex 13

Die Verwaltungsgesellschaft Edmond de Rothschild Asset Management (France) beauftragt Caceis Fund Administration mit der Rechnungsführung für den OGAW.

Der Gesellschaftszweck von CACEIS FUND ADMINISTRATION besteht insbesondere in der Bewertung und der Verwaltung und Buchführung von Finanzportfolios. Hierzu verarbeitet die Gesellschaft hauptsächlich Finanzinformationen hinsichtlich der Portfolios, berechnet Nettoinventarwerte, kümmert sich um die Rechnungslegung der Portfolios, um die Erstellung von Konten- und Finanzaufstellungen und -informationen sowie die Ausfertigung verschiedener gesetzlich vorgeschriebener oder spezifischer Aufstellungen.

- **Zur Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen befugte Stellen:**

EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)

47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08, Frankreich

CACEIS Bank, Luxembourg Branch

5 Allée Scheffer - L-2520 Luxemburg

III. FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

3.1 ALLGEMEINE MERKMALE:

- **Merkmale der Anteile:**

- ISIN-Code:

A-Anteile: FR0010041822

D-Anteile: FR0011075365

I-Anteile: FR0010831552

- Mit den Anteilen verbundene Rechte: Der Fonds ist ein Gemeinvermögen bestehend aus Finanzinstrumenten und Einlagen, dessen Anteile auf Anfrage der Inhaber zum Nettoinventarwert zuzüglich bzw. abzüglich der Kosten und Gebühren ausgegeben und zurückgenommen werden. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des FCP, das sich nach der Anzahl der in seinem Besitz befindlichen Anteile bemisst.

- Eintragung in ein Register: Die Zulassung der Anteile erfolgt durch Euroclear France. Die Anteile gelten vor ihrer Zulassung als Namenspapiere und nach ihrer Zulassung als Inhaberpapiere. Die Rechte der Inhaber von Namensanteilen werden durch die Eintragung in einem von der Depotbank geführten Register repräsentiert. Die Rechte der Inhaber von Inhaberanteilen werden durch eine Eintragung in einem vom Zentralverwahrer (Euroclear France) im Namen der Verwahrstelle geführten Konto repräsentiert.
- Stimmrechte: Da die den FCP betreffenden Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden, ist mit den gehaltenen Anteilen kein Stimmrecht verbunden.
- Form der Anteile: Inhaberanteile
Die Anteile der Klasse „A“ werden Form von ganzen Zahlen oder Zehntausendstel-Anteilen angegeben.
Anteile der Klassen „D“ und „I“ werden in ganzen Zahlen oder in Tausendstel-Anteilen angegeben.

- **Abschlussstichtag:**

Letzter Börsengeschäftstag im März.

Das erste Geschäftsjahr wurde am 30. Juni 2004 abgeschlossen.

Ab dem 1. Juli 2009 wurde der Monat, in dem der Berichtszeitraum des OGAW abgeschlossen wurde, vom letzten Börsengeschäftstag im Juni auf den letzten Börsengeschäftstag im Dezember verlagert. Das Geschäftsjahr 2009 wurde ausnahmsweise auf 6 Monate verkürzt und endete am 31. Dezember 2009.

Ab dem am 29. Dezember 2017 endenden Geschäftsjahr ist der letzte Börsenhandelstag der März. Das Geschäftsjahr 2018 ist ausnahmsweise auf 3 Monate verkürzt und endet am 29. März 2018.

- **Steuerliche Behandlung:**

Die FCP sind aufgrund ihres Miteigentumscharakters von Rechts wegen von der Körperschaftssteuer befreit und gelten als transparent.

Somit stellen die bei der Rücknahme von Anteilen des FCP (oder bei Auflösung des FCP) erzielten Gewinne oder Verluste Kapitalerträge oder -verluste dar, die als solche besteuert werden, wobei die steuerliche Behandlung von der individuellen Situation des Anteilinhabers (Wohnsitzstaat, natürliche oder juristische Person, Zeichnungsort usw) abhängt. Liegt der steuerliche Wohnsitz des Anteilinhabers nicht in Frankreich, können diese Kapitalerträge gegebenenfalls einer Quellensteuer unterliegen. Des Weiteren können auch nicht realisierte Kapitalerträge in manchen Fällen einer Besteuerung unterliegen. Schließlich wird der Anteilinhaber darauf hingewiesen, dass der FCP aus den thesaurierenden Anteilen der Klassen „A“ und „I“ sowie einem ausschüttenden Anteil der Klasse „D“ besteht.

Im Falle von Unklarheiten betreffend die steuerliche Behandlung wird dem Anteilinhaber geraten, sich an einen Steuerberater zu wenden, um die auf seine persönliche Situation anwendbaren Steuervorschriften vor Zeichnung von Anteilen des Fonds festzustellen.

- **Besondere steuerliche Behandlung:**

entfällt.

3.2 SONDERBESTIMMUNGEN:

- **Höhe eines Engagements in anderen OGAW, FIA oder Investmentfonds ausländischen Rechts:**

Der OGA kann mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteilen oder Aktien von OGA anlegen.

- **Zufluss-OGAW:**

Mindestens 85 % des OGAW werden in O EUR-Anteilen des Luxemburger Teilfonds Edmond de Rothschild Fund - Income Europe und zusätzlich in bar angelegt.

- **Anlageziel:**

Dieser OGAW ist ein Zuflussfonds des Teilfonds des SICAV luxemburgischen Rechts Edmond de Rothschild Fund – Income Europe (Anteil O EUR).

Aufgrund seiner eigenen Kosten unterscheidet sich das Anlageziel des Zufluss-OGAW von dem seines Master-OGAW, so dass seine Wertentwicklung unter der des O EUR-Anteils des Master-Fonds liegt.

Somit ist das Anlageziel des Zufluss-Fonds, einen regelmäßigen Nettoertrag von 2,60 % pro Jahr für die Anteilsklassen A und D und 3,30 % pro Jahr für die Anteilsklasse I zu erzielen.

- **Referenzindex:**

Das Anlageziel des Master-OGAW steht mit keinem Marktindikator in Beziehung.

- **Anlagestrategie:**

Mindestens 85 % des Zufluss-OGAW des Teilfonds des SICAV luxemburgischen Rechts Edmond de Rothschild Fund - Income Europe (Anteile O EUR) werden in seinen Master-OGAW und zusätzlich in liquiden Mitteln angelegt.

Erinnerung an das Managementziel und die Anlagestrategie des Master-OGAW:

Der Teilfonds zielt auf einen regelmäßigen Ertrag von 4 % pro Jahr über Investitionen in europäische Aktien und festverzinsliche Anleihen ab.

Der Teilfonds strebt danach, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in Anleihen und Aktien mit attraktiven Renditen und dauerhaft wiederkehrenden Dividendenzahlungen investiert.

Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen zu mindestens 50 % in auf Euro lautende Unternehmensanleihen.

Die Investitionen in Unternehmensanleihen werden aus vorrangigen Forderungspapieren, nachrangigen Forderungspapieren, regulären und bedingten Wandelanleihen von Unternehmen bestehen.

Der Teilfonds kann ohne Einschränkungen in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment-Grade und nicht bewertete Wertpapiere investieren.

Gemäß den Erwartungen des Anlageverwalters wird das Engagement des Teilfonds an den europäischen Aktienmärkten in einer Bandbreite von 0 % bis 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds gehalten. Diese Anlagen beinhalten folgende Aktien:

- *Ausgegeben von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 500 Millionen Euro zum Zeitpunkt der Investition*
- *Attraktive Dividendenrendite (Nettodividende pro Aktie/Aktienkurs)*
- *Wiederkehrender Dividendenflüsse im Laufe der Zeit*
- *Aus den Märkten der Eurozone und den Märkten in Großbritannien, der Schweiz, Dänemark, Schweden und Norwegen ausgewählt.*

Die Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere aus Schwellenländern, einschließlich Nicht-OECD-Ländern, dürfen 10 % des gesamten Nettovermögens nicht überschreiten. Anlagen in anderen Währungen als dem Euro sollen abgesichert werden. Das Währungsrisiko des Portfolios darf 10 % des gesamten Nettovermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann in derivative Finanzinstrumente investieren, um sein Anlageziel zu erreichen. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem: standardisierte Terminkontrakte, d. h. Futures und Forwards, Optionen sowie Kreditderivate.

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW und andere Investmentfonds (FCP) investieren.

Die Duration des Portfolios wird in einem Bereich von 0 bis 7 gehalten.

• **Risikoprofil:**

Ihr Geld wird in erster Linie in Finanzinstrumente angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen den Entwicklungen und Risiken des Marktes.

Die nachstehende Auflistung der Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es bleibt jedem Anleger überlassen, das mit einer solchen Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich unabhängig von der Unternehmensgruppe Edmond de Rothschild seine eigene Meinung zu bilden. Dazu wird den Anlegern empfohlen, sich gegebenenfalls in Bezug auf alle relevanten Fragen von Experten beraten zu lassen, insbesondere um sicherzustellen, dass diese Anlage ihrer individuellen finanziellen und rechtlichen Situation angemessen ist.

Die Hauptrisiken, denen der OGAW ausgesetzt sein kann, sind die Risiken, denen der Master-OGAW Edmond de Rothschild Fund - Income Europe wie folgt ausgesetzt ist. Dementsprechend ist das Risikoprofil: des Zufluss-OGAW mit dem des Master-OGAW identisch.

Risikoprofil des Master-OGAW zur Erinnerung:

Die Anlagen des Portfolios unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit Anlagen in Wertpapieren verbunden sind, und es kann nicht garantiert werden, dass der Kapitalwert steigt oder Ausschüttungen vorgenommen werden. Der Wert der Anlagen und Erträge, die sie generieren, und somit der Wert der Anteile des Portfolios, können sowohl fallen als auch steigen. Der Anleger hat dabei keine Garantie, dass er den investierten Betrag zurückerhält. Zu den Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Aktien (und aktienähnlichen Wertpapieren) gehören erhebliche Kursschwankungen, Informationen zum Nachteil des Emittenten oder des Marktes und der Nachrangigkeit der Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Unternehmens. Potenzielle Anleger sollten auch die Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen, möglichen Wechselkursprüfungen und anderen Einschränkungen berücksichtigen.

Dem Anleger sollte bewusst sein, dass der Fonds Kreditrisiken ausgesetzt sein kann.

Risiken im Zusammenhang mit Zufluss-OGAW:- Kapitalverlustrisiko:

Da der OGAW mit keinerlei Kapitalgarantie oder Schutz ausgestattet ist, ist es möglich, dass der anfängliche Anlagebetrag nicht in vollem Umfang zurückgezahlt wird, selbst wenn der empfohlene Anlagehorizont eingehalten wird.

• **Garantie oder Schutz:**

Entfällt

• **Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers:**

Die Anteile A und D stehen allen Anlegerkategorien zur Zeichnung offen.

Die Anteile der Klasse I sind für institutionelle Anleger bestimmt, die in der Lage sind, im Rahmen der Erstzeichnung Anteile im Wert von 500.000 Euro zu zeichnen.

Dieser OGAW ist insbesondere für Anleger geeignet, die auf Sicht von mindestens 5 Jahren unabhängig von den Marktzuständen eine maximale Rendite erzielen möchten.

Die Anteile dieses OGAW sind und werden nicht entsprechend dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung („Securities Act 1933“) in den Vereinigten Staaten registriert oder kraft eines anderen Gesetzes der Vereinigten Staaten zugelassen. Diese Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) angeboten, dort verkauft oder dorthin transferiert werden, noch unmittelbar oder mittelbar einer „US Person“ (im Sinne von Regulation S des Securities Act von 1933) zugutekommen.

Die empfohlene Höhe der Investition in diesen OGAW ist von der persönlichen Situation des Anlegers abhängig. Dem Anteilinhaber wird deshalb empfohlen, sich bezüglich der Höhe der Anlage von einem Experten beraten zu lassen. Im Rahmen einer Beratung können insbesondere Überlegungen in Anbetracht des empfohlenen Anlagehorizonts, der vorstehenden Risiken sowie seines persönlichen Vermögens, seiner Anforderungen und persönlichen Ziele sowohl eine Diversifikation der Anlagen ins Auge gefasst werden als auch das Ausmaß seines Finanzportfolios oder Vermögens bestimmt werden, das in diesen Fonds investiert werden soll. Auf alle Fälle wird jedem Anteilinhaber unbedingt empfohlen, sein Portfolio ausreichend zu diversifizieren, um seine Anlagen nicht allein den Risiken dieses OGAW auszusetzen.

- Empfohlener Mindestanlagehorizont: mindestens 5 Jahre

• **Bestimmungen zur Feststellung und Verwendung ausschüttungsfähiger Beträge:**

Ausschüttungsfähige Beträge	Anteilklassen „A“ und „I“	Anteilkategorie „D“
Zuweisung des Nettoertrags	Thesaurierung	Ausschüttung
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung	Thesaurierung (vollständig oder teilweise) oder Ausschüttung (vollständig oder teilweise) oder Wiederanlage (vollständig oder teilweise) auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

• **Ausschüttungshäufigkeit:**

Thesaurierende Anteilklassen: gegenstandslos

Ausschüttende Anteilklassen: jährlich mit eventuellen Vorausschüttungen. Die Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt binnen maximal fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres bzw. für Vorabauschüttungen innerhalb eines Monats nach dem Datum des vom Abschlussprüfer bescheinigten Umstands.

• **Merkmale der Anteile:**

Der OGAW verfügt über 3 Anteilklassen: Anteilklassen „A“, „D“ und „I“.

Die A-Anteile lauten auf Euro und werden in ganzen oder Zehntausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die D-Anteile lauten auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die I-Anteile lauten auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

• **Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten:**

Stichtage und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: Täglich, ausgenommen Feiertage und handelsfreie Tage an französischen Handelsplätzen (siehe offizieller Kalender von Euronext Paris S.A.) und jeder Geschäftstag in Luxemburg, außer Karfreitag, 24. Dezember (Heiligabend).

Anfänglicher Nettoinventarwert:

A-Anteile: 150 EUR

D-Anteile: 100 €

I-Anteile: 100 €

Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung:

A-Anteile: 1 Anteil

D-Anteile: 1 Anteil

I-Anteile: 500.000 EUR

Mindestanlage bei Folgezeichnungen:

A-Anteile: ein Zehntausendstel-Anteil

D-Anteile: Tausendstel-Anteil

I-Anteile: Tausendstel-Anteil

Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:

Die Aufträge werden gemäß der folgenden Tabelle ausgeführt.

Die Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten werden in Arbeitstagen angegeben.

Der Tag der Feststellung des Nettoinventarwerts wird mit „J“ angegeben:

Zusammenlegung von Zeichnungsaufträgen	Zusammenlegung von Rückkaufaufträgen	Ausführungsdatum für Auftrag	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung von Zeichnungen	Abwicklung von Rückkäufen
J vor 10:00 Uhr	J vor 10:00 Uhr	J	J+1	J+3	J+3*

Im Falle einer Auflösung des Fonds werden die Rückkäufe innerhalb einer Frist von maximal fünf Werktagen abgewickelt.

Die Zeichnungen und Rücknahmen der Anteile der Klasse „A“ werden nach Beträgen oder in ganzzahligen oder in Zehntausendsteln von Anteilen ausgeführt.

Die Zeichnungen und Rücknahmen der Anteile „D“ und „I“ werden nach Beträgen oder in ganzzahligen oder in Tausendsteln von Anteilen ausgeführt.

Der Übergang von einer Anteilsklasse in eine andere ist steuerlich einer Rücknahme und anschließenden Neuzeichnung gleichgestellt. Demnach hängen die jeweils für den Zeichner zur Anwendung kommenden Steuervorschriften sowohl von der besonderen Situation des Zeichners und/oder von der Gerichtsbarkeit, der der OGAW unterliegt, ab. In jedem Fall wird den Zeichnern angeraten, sich bei Unklarheiten an ihren Berater zu wenden, um sich über die anwendbaren steuerlichen Bestimmungen zu informieren.

Die Inhaber werden darauf hingewiesen, dass bei Anträgen, die an die mit der Entgegennahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge betrauten Stellen übermittelt werden, die Frist für die Zusammenfassung der Aufträge bei der zentralen Verwaltungsstelle Edmond de Rothschild (France) maßgeblich ist. Folglich können diese betrauten Stellen eigene Fristen setzen, die vor der nachstehend genannten liegen, um ihrem eigenen Zeitaufwand bei der Übermittlung an Edmond de Rothschild (France) Rechnung zu tragen.

Ort und Form der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts:

Edmond de Rothschild (France)

47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08, Frankreich

• **Kosten und Gebühren:**Zeichnungs- und Rücknahmegebühren:

Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren werden auf den vom Anleger bezahlten Ausgabepreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGAW bei der Anlage oder Auflösung der Anlage des verwalteten Vermögens entstehen. Die nicht vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle etc.

Bei Zeichnung und Rücknahme anfallende Kosten zu Lasten des Anlegers	Bemessungsgrundlage	Satz Anteilsklassen „A“, „D“ und „I“.
Vom OGAW nicht vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	A-Anteile: max. 2 %
		D-Anteile: max. 2 %
		I-Anteile: Entfällt
Vom OGAW vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x	A-Anteile: Entfällt

	Anzahl der Anteile	D-Anteile: Entfällt
		I-Anteile: Entfällt
Vom OGAW nicht vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	A-Anteile: Entfällt
		D-Anteile: Entfällt
		I-Anteile: Entfällt
Vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	A-Anteile: Entfällt
		D-Anteile: Entfällt
		I-Anteile: Entfällt

Betriebs- und Verwaltungskosten:

Diese Kosten decken alle dem OGAW direkt in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab.

Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Maklergebühren, lokale Abgaben etc.) und die gegebenenfalls anfallende Transaktionsprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu diesen Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- eine erfolgsabhängige Provision,
- Transaktionsprovisionen, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden,
- Kosten im Zusammenhang mit vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren, falls zutreffend.

Weitere Informationen zu den Kosten, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden, finden Sie im Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen für die entsprechenden Anteile.

Dem OGAW berechnete Kosten	Bemessungsgrundlage	Satz
Verwaltungskosten. Die Verwaltungsgebühren umfassen die Finanzverwaltungsgebühren und die Verwaltungsgebühren der Verwaltungsgesellschaft: Depotbank, Fondsbewerter und Abschlussprüfer.	Nettovermögen des OGAW	A-Anteile: max. 1,40 % inkl. aller Steuern*
		D-Anteile: max. 1,40 % inkl. aller Steuern*
		I-Anteile: max. 0,70 % inkl. aller Steuern*
Maximale indirekte Verwaltungskosten (durch Investitionen des OGAW in andere OGA verursachte Kosten)	Nettovermögen des OGA und zugrunde liegenden Investmentfonds	Siehe Gebühren und Provisionen des Master-OGAW - Tabelle unten.
Indirekte Zeichnungsgebühren	Nettoinventarwert X Anzahl gezeichneter oder zurückgenommener Anteile des zugrunde liegenden OGA	Entfällt
Indirekte Rücknahmegebühren		Entfällt
Transaktionsprovision	Auf den Betrag der Transaktion	Entfällt
Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen des OGAW	A-Anteile: Entfällt
		D-Anteile: Entfällt
		I-Anteile: Entfällt

*TTC = inkl. aller Steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entschieden, im Rahmen dieser Tätigkeit keine MwSt. zu berechnen.

Darüber hinaus trägt der FCP als Zufluss-OGAW indirekt die folgenden Kosten des Master-OGAW.

Erinnerung an Kosten und Gebühren des Master-OGAW:

	Anlageklasse „O“
Unterklasse	EURO
Zeichnungsgebühr	Entfällt

Rücknahmegebühr	Entfällt
Gebühr für globale Verwaltung	max. 0,45%
Depot- und Verwaltungskosten	max. 0,30%
Wertentwicklungsabhängige Gebühren	Entfällt
Steuersatz für Zeichnung	0,01%

Die Kosten und Gebühren des Master-OGAW werden zu den Kosten des Zufluss-OGAW hinzugerechnet, mit Ausnahme der Gebühr für globale Verwaltung, die vollständig an den Zufluss-OGAW rückübertragen wird.

Jegliche Rückerstattung von Verwaltungskosten der zugrunde liegenden OGA und Anlagefonds an den Master-OGAW wird dem Master-OGAW zugeschrieben. Die Höhe der Verwaltungskosten der zugrundeliegenden OGA und Investmentfonds wird abhängig von eventuellen Rückerstattungen bestimmt, die der OGAW erhält.

Sollte eine Unterverwahrstelle für eine spezielle Transaktion ausnahmsweise eine Transaktionsprovision berechnen, die nicht in oben stehenden Modalitäten vorgesehen ist, wird eine Beschreibung der Transaktion sowie der berechneten Transaktionsprovisionen in den Rechenschaftsbericht des OGAW aufgenommen.

Selektionsverfahren für Makler:

In Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Reglement der AMF hat die Verwaltungsgesellschaft eine „Best Practice für die Selektion bzw. Orderausführung“ von Vermittlern und Gegenparteien eingeführt. Diese Leitlinien zielen darauf ab, nach verschiedenen vordefinierten Kriterien jene Verhandlungspartner und Makler auszuwählen, deren Vorgehensweise bei der Orderausführung das bestmögliche Resultat bei derselben garantiert. Die Leitlinien von Edmond de Rothschild Asset Management (France) sind auf der Website der Gesellschaft: www.edram.fr.

IV. DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

• Anlegerinformationen:

Die Sammelstelle für Rückkauf- und Zeichnungsanträge von Anteilen ist:

Edmond de Rothschild (France) (beauftragte zentrale Verwaltungsstelle)

Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September 1970 als Kreditinstitut zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08, Frankreich

Tel.: 33 (0) 1 40 17 25 25

Für alle weiteren Fragen betreffend den OGAW können Sie sich an die Vertriebsstelle wenden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zusammensetzung des Portfolios der OGA bestimmten Anteilinhaber oder ihren Dienstleistern mit einer Verpflichtung zur Vertraulichkeit zur Berechnung der behördlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität 2) gemäß der AMF-Vorgaben innerhalb von mehr als 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts übermitteln.

Informationen zur Berücksichtigung der Kriterien für die Erfüllung sozialer, umwelt- und Governance-bezogener Ziele bei der Verwaltung dieses OGAW befinden sich auf der Webseite der OGAW, www.edram.fr, und sind im Jahresbericht des OGAW für das laufende Geschäftsjahr enthalten.

Der Master-Fonds ist nicht im selben Mitgliedstaat wie der Zufluss-OGAW niedergelassen, was sich auf die steuerliche Behandlung des Zufluss-OGAW auswirken kann.

• Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland:

Zahl- und Informationsstelle:

Die Caceis Bank, Germany Branch, Lilienthalallee 34-36, D-80939 München übernimmt die Funktion der Zahlstelle und der Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“).

Rücknahmeanträge für die Anteile, können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Sämtliche für die Anteilinhaber in Deutschland bestimmte Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen), können auf Wunsch auch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

EDMOND DE ROTHSCHILD PATRIMOINE

Die aktuelle Fassung des vollständigen Prospektes (bestehend aus wesentlichen Anlegerinformationen, Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement), sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind auf Wunsch bei der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in Papierform erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber sind ebenfalls kostenlos bei der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden ebenfalls auf der Website www.fundinfo.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen im Bundesanzeiger.

Zudem werden die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
 - Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
 - die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

• **Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich:**

Zahl- und Informationsstelle:

Die Société Générale, Zweigniederlassung Wien, Prinz-Eugen-Strasse 32 in 1040 Wien übernimmt die Funktion der Zahlstelle und der Informationsstelle für Österreich (die „österreichische Zahl- und Informationsstelle“).

Anträge auf Rücknahme und Rückkauf von Anteilen können bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an den Fonds eingereicht werden.

Sämtliche für die österreichischen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen), können auf Wunsch auch über die österreichische Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der jeweils aktuelle vollständige Verkaufsprospekt (bestehend aus wesentlichen Anlegerinformationen, Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement) des Fonds sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in Papierform erhältlich.

Die Ausgabe-, Verkaufs-, Auszahlungs- und Rücknahmepreise der Anteile, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber, auf welche die Anteilinhaber im Heimatstaat des Fonds einen Anspruch haben, sind beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in Papierform erhältlich.

Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, Postfach 18, A-1013 Wien, übernimmt die Funktion des steuerlichen Vertreters gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011 in Österreich.

V. ANLAGEREGELN

Der OGAW hält die Anlageregeln der europäischen Richtlinie 2009/65/EG ein.

VI. GESAMTRISIKO

Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos: Der OGAW stützt sich zur Berechnung des Gesamtrisikos des OGAW in Verbindung mit Finanzkontrakten auf die Anlagemethode.

VII. REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE

- **Regeln für die Bewertung der Vermögenswerte:**

Die im Portfolio des OGAW gehaltenen Wertpapiere werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert der O EUR-Aktien des Master-OGAW Edmond de Rothschild Fund – Income Europe bewertet.

- **Verbuchungsmethode:**

Der OGAW handelt in Übereinstimmung mit den in der geltenden gesetzlichen Regelung enthaltenen Bilanzierungsvorschriften und insbesondere mit dem zugehörigen Kontenplan.

Für die Rechnungslegung des OGAW wird die Referenzwährung Euro verwendet.

Zinsen werden nach der Methode der vereinnahmten Zinsen verbucht.

Die Gesamtheit der Geschäfte wird unter Ausschluss der Kosten (Kostenausgrenzung) verbucht.

Der Wert aller auf eine andere Währung als den Euro lautenden Wertpapiere wird am Bewertungsdatum in Euro umgerechnet.

VIII. VERGÜTUNG

Edmond de Rothschild Asset Management (France) verfügt über eine Vergütungspolitik, die den Vorschriften der europäischen Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-V-Richtlinie“) und Artikel 321-125 des Règlement Général AMF entspricht, die auf OGAW angewendet werden. Die Vergütungsrichtlinien befürworten ein solides und effizientes Risikomanagement und fördern nicht das Eingehen von Risiken, die mit den Risikoprofilen des OGAW, den sie verwaltet, unvereinbar wären. Die Verwaltungsgesellschaft hat geeignete Maßnahmen eingeführt, die es ermöglichen, jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Vergütungspolitik besteht für die Gesamtheit der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, denen ein wesentlicher Einfluss auf das Risikoprofil des OGAW zugeschrieben wird und die jedes Jahr mithilfe eines Verfahrens identifiziert werden, an dem die Personalabteilung, die Risikoabteilung und die Konformitätsabteilung mitwirken, darin, dass ein Teil ihrer Vergütung (der in angemessenem Verhältnis zur festen Vergütung stehen muss) variabel ist und erst nach drei Jahren ausgezahlt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, keinen Vergütungsausschuss auf der Ebene der Verwaltungsgesellschaft einzusetzen, sondern diese Aufgabe an die Muttergesellschaft Edmond de Rothschild (France) zu delegieren. Der Vergütungsausschuss ist gemäß den Grundsätzen in der Richtlinie 2009/65/EG organisiert.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf der Website der Gesellschaft verfügbar: <http://www.edmond-de-rothschild.com/site/France/fr/asset-management>. Ein schriftliches Exemplar der Politik ist auf formlose Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhältlich.

Edmond de Rothschild Patrimoine

FONDS COMMUN DE PLACEMENT

VERWALTUNGSREGLEMENT

KAPITEL I

VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds (bzw. des Teilfonds) entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Fondsvermögen im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile.

Die Laufzeit des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Gründung, sofern er nicht vorzeitig aufgelöst wird oder seine Laufzeit gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verlängert wird.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und die Bedingungen für deren Erwerb sind im vereinfachten Verkaufsprospekt sowie im Verkaufsprospekt des FCP näher erläutert.

Möglichkeit der Zusammenlegung oder Spaltung von Anteilen.

Der FCP verfügt über 3 Anteilsklassen: die thesaurierenden Klassen „A“ und „I“ und die ausschüttende Klasse „D“.

Die Anteile der Klassen „D“ und „I“ können durch Beschluss des Führungsorgans der Verwaltungsgesellschaft in Tausendstel gestückelt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden. Die Anteile der Klasse „A“ können durch Beschluss des Führungsorgans der Verwaltungsgesellschaft in Zehntausendstel gestückelt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets anteilig dem Wert jenes Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Sofern nicht anders vereinbart, gelten alle weiteren Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Anteile auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies einer weiteren Präzisierung bedarf.

Das Führungsorgan der Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile schließlich auf eigenen Beschluss durch die Schaffung neuer Anteile teilen, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Der OGAW ist ein Zufluss-FCP. Die Anteilinhaber des Zufluss-OGAW profitieren von denselben Informationen wie die Anteilinhaber des Master-OGAW.

Artikel 2 – Mindestvermögen

Wenn das Fondsvermögen unter 300.000 Euro sinkt, dürfen keine Anteile zurückgenommen werden. Liegt das Vermögen 30 Tage lang unter diesem Betrag, trifft die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Vorkehrungen, um die Liquidation des betreffenden OGAW einzuleiten oder um eine der in Artikel 411-16 des allgemeinen Reglements der französischen Finanzmarktaufsicht (Règlement Général AMF) angeführte Maßnahme umzusetzen (Umwandlung des OGAW).

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilinhabern und auf Grundlage ihres Nettoinventarwerts, zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren, ausgegeben.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen gemäß den im Verkaufsprospekt angegebenen Bedingungen und Bestimmungen.

Gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt sein. Dies kann gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Sie verfügt dazu über eine Frist von 7 Tagen ab Hinterlegung, innerhalb der sie ihre Entscheidung bekannt geben muss. Nimmt sie die Wertpapiere an, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen können in bar und/oder in Form von Sachleistungen erfolgen. Entspricht die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil des Vermögens im Portfolio, so muss nur die vom ausscheidenden Inhaber unterzeichnete schriftliche Vereinbarung vom OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in

Sachwerten keinen repräsentativen Anteil an den Vermögenswerten des Portfolios darstellt, müssen alle Inhaber ihre schriftliche Vereinbarung unterzeichnen, die den ausscheidenden Inhaber ermächtigt, die Rücknahme seiner Anteile gegen bestimmte, in der Vereinbarung ausdrücklich festgelegte Vermögenswerte zu erhalten.

Ist der Fonds ein ETF, können Rücknahmen auf dem Primärmarkt mit Zustimmung der Portfolioverwaltungsgesellschaft und unter Berücksichtigung des Interesses der Aktionäre unter den im Verkaufsprospekt oder in den Bestimmungen des Fonds festgelegten Bedingungen erfolgen. Die Vermögenswerte werden dann von der ausgebenden depotführenden Stelle zu den im Prospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Im Allgemeinen werden die rückgekauften Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet und die Zeichnung erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Die Rücknahmen werden vom Inhaber des Ausgabekontos innerhalb einer Frist von maximal fünf Tagen nach Bewertung der Anteile vorgenommen.

Wenn die Rückzahlung im Falle von außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist auf maximal 30 Tage verlängert werden.

Außer im Falle der Erbfolge oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder die Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern an Dritte einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichzusetzen. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Begünstigte den Abtretungs- oder Übertragungsbetrag gegebenenfalls aufstocken, damit mindestens die Höhe des im Verkaufsprospekt verlangten Mindestzeichnungsbetrags erreicht wird.

Gemäß Artikel L.214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds (FCP) sowie die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und es im Interesse der Anteilinhaber ist.

Wenn das Nettovermögen des Anlagefonds (FCP) (bzw. eines Teilfonds) unter dem vorgeschriebenen Betrag liegt, kann keine Rücknahme von Anteilen vorgenommen werden (ggf. im betroffenen Teilfonds).

Mögliche Mindestzeichnungsanforderungen gemäss den Modalitäten im Prospekt.

Der OGAW kann die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L.214-8-7 Absatz 3 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) vorübergehend oder endgültig, teilweise oder vollständig aussetzen, wenn objektive Umstände vorliegen, die zur Schließung von Zeichnungen führen, z. B. eine maximale Anzahl von ausgegebenen Anteilen, eine maximale Anzahl von Vermögenswerten oder der Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist. Der Einsatz dieses Instruments ist Gegenstand von Informationen für die bestehenden Inhaber über seine Aktivierung sowie über den Schwellenwert und die objektive Situation, die zur Entscheidung über eine teilweise oder vollständige Schließung führen kann. Im Falle einer teilweisen Schließung werden in diesen Informationen ausdrücklich die Bedingungen festgelegt, unter denen bestehende Inhaber während der Dauer einer solchen teilweisen Schließung weiterhin zeichnen können. Die Anteilinhaber werden auch über die Entscheidung des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, die Zeichnung ganz oder teilweise zu beenden (wenn sie die Auslöseschwelle unterschreitet) oder nicht zu beenden (im Falle einer Änderung des Schwellenwerts oder einer objektiven Situation, die zur Aktivierung dieses Instruments geführt hat). Eine Änderung der angeführten objektiven Situation oder des Schwellenwerts zur Auslösung des Instruments muss immer im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. In der Benachrichtigung müssen in jedem Fall die genauen Gründe für diese Änderungen angegeben werden.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt angeführten Bewertungsregeln.

KAPITEL II

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Artikel 5 – Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung durch die Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte auszuüben, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind.

Artikel 5 a – Vorschriften zum Betrieb

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im vollständigen Verkaufsprospekt aufgeführt.

Artikel 5 b – Zulassung für Handel auf einem geregelten Markt und/oder einem multilateralen Handelssystem

Anteile können zum Handel an einem geregelten Markt und/oder einem multilateralen Handelssystem gemäß den geltenden Vorschriften zugelassen werden. Hat ein Investmentfonds (FCP), dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ein auf einem Index basierendes Anlageziel, muss der Fonds über ein System verfügen, das sicherstellt, dass der Preis seiner Anteile nicht wesentlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 – Die Depotbank

Die Depotbank nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch die geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie durch vertragliche Vereinbarung von der Verwaltungsgesellschaft übertragen wurden. Insbesondere vergewissert sie sich, dass die Entscheidungen der Portfolio-verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen. Sie muss gegebenenfalls alle Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die AMF.

Der Fonds ist ein Zufluss-OGAW und die Verwahrstelle hat daher mit der Verwahrstelle des Master-OGAW einen Informationsaustauschvertrag abgeschlossen (oder, wenn sie auch Verwahrstelle des Master-OGAW ist, hat sie entsprechende Bestimmungen aufgestellt).

Artikel 7 – Der Abschlussprüfer

Das Kontrollorgan der Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Abstimmung mit der französischen Finanzmarktaufsicht AMF einen Abschlussprüfer für die Dauer von sechs Geschäftsjahren.

Er bescheinigt die ordnungsgemäße und wahrheitsgemäße Darstellung der Abschlüsse.

Sein Mandat kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer hat der Finanzmarktaufsicht (AMF) unverzüglich alle Sachverhalte und Beschlüsse bezüglich des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zu melden, von denen er bei der Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt, die:

1. einen Verstoß gegen die für diesen Organismus maßgeblichen Rechtsvorschriften darstellen, der erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann;
2. die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs beeinträchtigen können;
3. Anlass zu Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks geben.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er schätzt jede Einlage oder Rücknahme in Form von Sachleistungen unter seiner Verantwortung, mit Ausnahme von Rücknahmen in Form von Sachleistungen für einen ETF auf dem Primärmarkt.

Er prüft/bescheinigt die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, das die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen enthält, vom Abschlussprüfer und vom Verwaltungsrat oder vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft in gegenseitigem Einverständnis festgelegt.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Vorabausschüttungen vorgenommen werden.

Seine Honorare sind in den Verwaltungskosten enthalten.

Der Fonds ist ein Zufluss-OGAW und der Prüfer hat einen Informationsaustauschvertrag mit dem Prüfer des Master-OGAW abgeschlossen.

Artikel 8 – Abschlüsse und Rechenschaftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds (ggf. in Bezug auf jeden Teilfonds) während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Aufsicht der Verwahrstelle ein Inventar der Vermögenswerte des OGA.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente für die Dauer von vier Monaten ab Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung der Anteilinhaber und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch per Post an die Anteilinhaber verschickt oder bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

KAPITEL III

VERWENDUNGSMODALITÄTEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Artikel 9:

Ausschüttungsfähige Beträge	Anteilklassen „A“ und „I“	Anteilsklasse „D“
Zuweisung des Nettoertrags	Thesaurierung	Ausschüttung
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung	Thesaurierung (vollständig oder teilweise) oder Ausschüttung (vollständig oder teilweise) oder Wiederanlage (vollständig oder teilweise) auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

Hinsichtlich der ausschüttenden Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft des OGAW die Durchführung einer oder mehrerer Vorabausschüttungen auf der Grundlage von durch den Abschlussprüfer bescheinigten Situationen beschließen.

KAPITEL IV

VERSCHMELZUNG – AUFSPALTUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Artikel 10 – Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte des Fonds vollständig oder teilweise in einen anderen OGAW oder FIA einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr Fonds aufspalten.

Die Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen frühestens nach entsprechender Unterrichtung der Anteilinhaber vorgenommen werden. Bei diesem Anlass wird eine neue Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl der Anteile ausgestellt.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds (bzw. des Teilfonds) dreißig Tage lang unter der in vorstehendem Artikel 2 festgesetzten Höhe liegt, setzt die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsicht (AMF) darüber in Kenntnis und leitet, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Investmentfonds erfolgt, die Auflösung des Fonds (oder gegebenenfalls des Teilfonds) ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds (oder ggf. den Teilfonds) auch vorzeitig auflösen; in diesem Fall teilt sie den Anteilinhabern ihre Entscheidung mit, und Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds (bzw. den Teilfonds) auch auf, wenn die Rücknahme aller Anteile beantragt wird, wenn die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt und ' keine andere Depotbank bestellt worden ist, oder bei Ablauf der Laufzeit des Fonds, wenn diese nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft macht der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) schriftlich Mitteilung über das Datum und das gewählte Auflösungsverfahren. Anschließend übermittelt sie der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens 3 Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilinhabern sowie der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines jeden Interessenten bestellt. Zu diesem Zweck werden ihnen die umfassendsten Befugnisse für die Veräußerung der Vermögenswerte, die Befriedigung etwaiger Gläubiger und die Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilinhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidationsmaßnahmen aus.

KAPITEL V

STREITIGKEITEN

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Fonds, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilinhabern oder zwischen Anteilinhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.